

Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.¹

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2023 in Eckernförde

Präambel

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch. Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.

(2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. erstreckt sich über folgende Gebietskörperschaften:

- Amt Hüttener Berge (ohne Gemeinde Borgstedt)
- Amt Dänischenhagen
- Amt Dänischer Wohld
- Gemeinde Altenholz
- Stadt Eckernförde - sowie die Gemeinden Altenhof, Goosefeld und Windeby des Amtes Schlei-Ostsee (die sich im Vorstand über die Stadt Eckernförde vertreten lassen)

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel in ihren Verwaltungsgrenzen gehört nicht zum ländlichen Raum gem. „Landesprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2021 – 2027“. Aus diesem Grund können die nördlichen Stadtbezirke (Holtenau, Pries-Friedrichsort und Schilksee) der Landeshauptstadt Kiel nicht zu der Gebietskulisse des Vereins gehören. Ungeachtet

¹ Die vorliegende Satzung setzt Männer und Frauen im Sprachgebrauch gleich, um jedoch den Lesefluss nicht zu stören, wird eine einheitliche meist männliche Begrifflichkeit verwendet.

dessen kann die Landeshauptstadt Kiel Mitglied im Verein sein und in den Arbeitskreisen mitwirken. Die Landeshauptstadt Kiel kann im Vorstand durch maximal zwei beratende Mitglieder (von denen mindestens eins ein Wirtschafts- und Sozialpartner ist) vertreten sein, die von Seiten der Landeshauptstadt benannt werden, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. hat nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i. V. m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung. Der Verein erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene, Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (5) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden

handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien und Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLnL.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLnL jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Gruppen. Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben. Die unter § 1 Abs. 2 und Abs. 4 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen, Verbände, Vereine sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 Bst. d bei der Aufnahme neuer kommunaler Mitglieder. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen; dies gilt naturgemäß nicht für die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 und 4, die kraft Satzung Mitgliedsstatus innehaben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

- (1) Organe des LAG Eckernförder Bucht e.V. sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Organe der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 6 Vorstand

- (1) Insgesamt gehören dem Vorstand zwölf Personen an. Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.
- (2) Die fünf kommunalen Mitglieder Stadt Eckernförde, Gemeinde Altenholz, Amt Hüttener Berge, Amt Dänischenhagen und Amt Dänischer Wohld benennen jeweils einen Vertreter in den Vorstand (sog. kommunale Vertreter). Jedes Vorstandsmitglied kann je einen persönlichen Vertreter haben. Die Stellvertretung für die jeweiligen kommunalen Partner regelt die jeweilige Körperschaft entweder durch Entsendungsbeschluss oder es gilt die gesetzliche Vertretungsregelung.
- (3) Die weiteren sieben Mitglieder sind Vertreter aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen (sog. WiSo-Partner). Diese WiSo-Partner werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diese Bereiche repräsentieren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jeder WiSo-Partner kann je einen persönlichen Vertreter haben. Um die Belange der Jugend angemessen zu berücksichtigen, soll eine junge Person unter 25 Jahren im Vorstand vertreten sein. Die WiSo-Partner und Vertreter sollen einen Bezug zur AktivRegion haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter; diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

- (5) Die Wahlen der WiSo-Partner in den Vorstand nach § 6 Abs. 3 einerseits sowie die Wahlen des Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) nach § 6 Abs. 4 andererseits finden jeweils in derselben Mitgliederversammlung statt.
- (6) Die Positionen des Kassenwartes/Schatzmeisters sowie des Schriftführers/Protokollführers gilt es aus den Reihen des Vorstandes zu besetzen. Alternativ kann der Verein diese Aufgaben auch der Geschäftsführung übertragen (vgl. § 11).
- (7) Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 4 durch zwei beratende Vertreter der Landeshauptstadt Kiel sowie gemäß § 11 Abs. 4 einem beratenden Vertreter der Geschäftsführung ergänzt.
- (8) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus den Reihen der WiSo-Partner während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus den Reihen der kommunalen Partner aus, obliegt der endsendenden Körperschaft dessen Nachfolge.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (11) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Änderung und Fortschreibung der Integrierten Entwicklungsstrategie,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) Steuerung der Geschäftsführung/LAG-Management,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder, außer Gebietskörperschaften,
 - f) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte gemäß Kriterienkatalog zur Projektauswahl,
 - g) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte,
 - h) laufende Steuerung und Überwachung der Weiterentwicklung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen des Kriterienkatalogs zur Projektauswahl,
 - j) Abschluss und Kündigung von Werk-, Dienst- und Arbeitsverträgen.

- (3) Im Zuge der Weiterentwicklung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Fortschreibung der Integrierten Entwicklungsstrategie
 - b) Durchführung des internen Monitorings sowie der Evaluierung,
 - c) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - d) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - e) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung/LAG Management (gem. § 11) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 d) und e), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Der Termin ist vier Wochen vorher bekannt zu geben. Einladung und Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich oder in Textform per E-Mail übermittelt. Beratungsunterlagen können auch auf einer Cloud zur Verfügung gestellt werden. Dann ist der Zugangslink dem Vorstand spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren oder digital als Videokonferenz gefasst werden. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren ist das Beschlussergebnis unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 3, erforderlich.

- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitskreise und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich oder in Textform-per E-Mail einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr. Die Postanschrift-bzw. E-Mail-Adresse ist vom Mitglied dem Verein mitzuteilen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Projektausschusssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a. Beschlussfassung der Integrierten Entwicklungsstrategie
 - b. Wahl der Vorstandmitglieder unter Beachtung der Zusammensetzung gem. § 6 Absätze 1 bis 4.
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - e. Aufnahme kommunaler Mitglieder und Gebietserweiterung, vorbehaltlich der Genehmigung der EU-Kommission und der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Diese werden für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seinen Stellvertreter. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Geschäftsführung/LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung/LAG-Management durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung/LAG-Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Organen und Gremien des Vereins

- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - f) Schnittstelle zum LLnL und Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Kommission, dem LLnL und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes
 - k) Führung der Vereinskasse
 - l) Zuarbeit für das Monitoring und die Evaluierung (IES-Evaluierung und Selbstevaluierung)
- (4) Die Geschäftsführung/LAG-Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12

Verwaltungsstellen

- (1) Das LLnL hat eine beratende Funktion für den LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG Eckernförder Bucht sicher.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das LLnL in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 13

Zentraler Arbeitskreis

- (1) Die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. setzt als Ideen- und Informationsbörse für die AktivRegion einen Zentralen Arbeitskreis (ZAK) ein. Er setzt sich zusammen aus interessierten Vorstandsmitgliedern, Fachleuten und weiteren Betroffenen. Eine Mitgliedschaft im Verein wird nicht vorausgesetzt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.
- (2) Der ZAK wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die den ZAK leiten. Sie müssen Mitglied in der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. sein, aber nicht zwingend Mitglied des Vorstands.

- (3) Der ZAK tagt mindestens zwei Mal jährlich, die Termine werden vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Der ZAK hat keine Organstellung und kann daher keine verbindlichen Entscheidungen für den Verein treffen.

§ 14

Arbeitskreis FLAG

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Fischwirtschaftsgebiete. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1139.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Die FLAG ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060.

§ 15

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung². Die Ko-Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 2) sowie einen entsprechenden finanziellen Beitrag der Landeshauptstadt Kiel. Diese Beiträge gelten gleichzeitig als Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörde des Landes und der Europäischen Union.
- (4) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

² Mit Anerkennung als AktivRegion erfolgt die Mit-Finanzierung durch Fördermittel aus dem Grundbudget des ELER für die Region.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 durchgeführt werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eckernförde, den 17. Januar 2023

Matthias Meins
-Vorsitzender-

Dr. Lien Lammers
-Schriftführerin-

Lisa Hansen
-Schriftführerin-

Abkürzungsverzeichnis

ELER = Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

EU = Europäische Union

FLAG = Lokale Fischaktionsgruppe

IES = Integrierte Entwicklungsstrategie

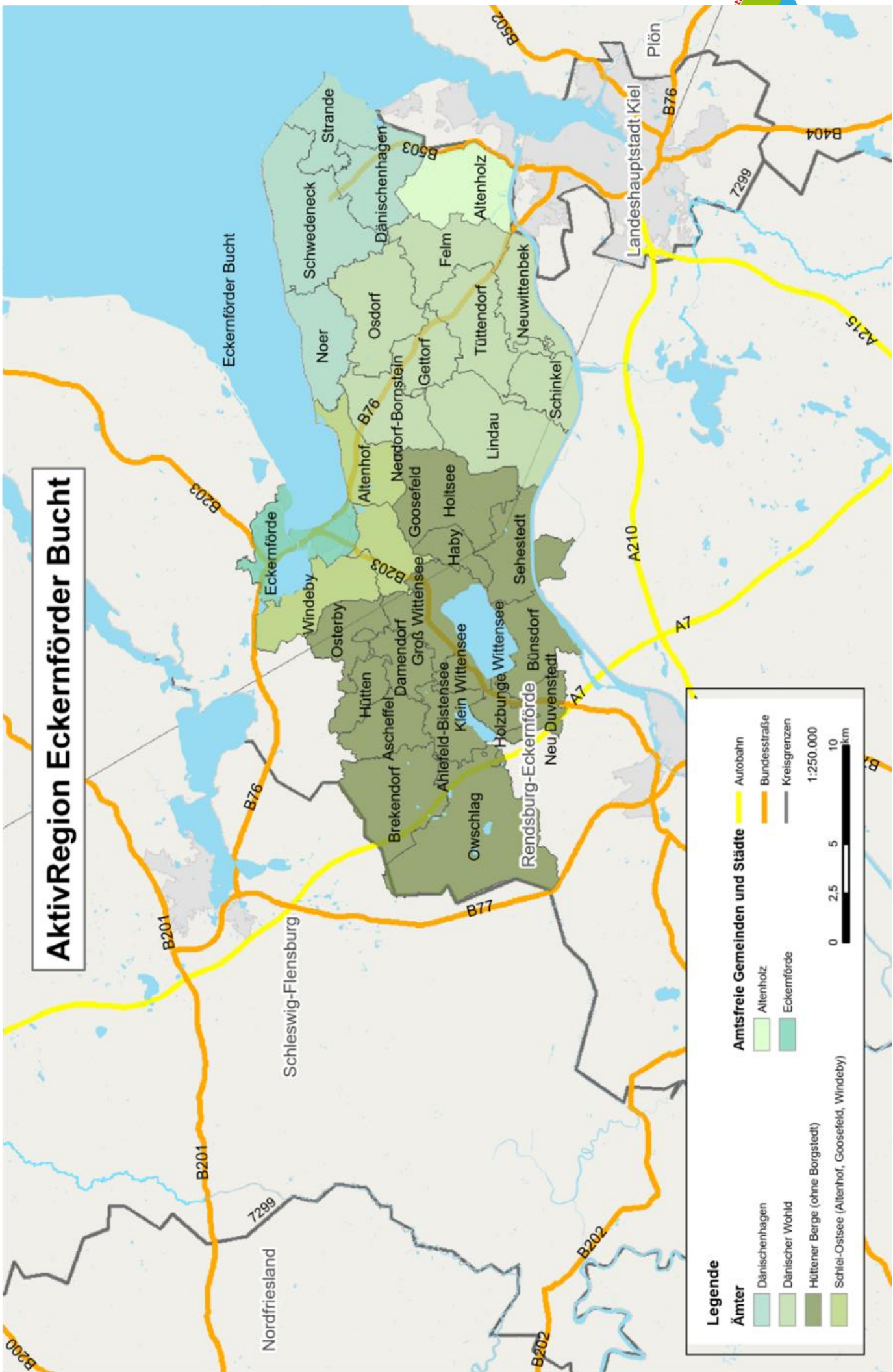
LAG = Lokale Aktionsgemeinschaft

LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anhang

1. Gebietsübersicht der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.
2. Mitgliederliste vom 17. Januar 2023

AktivRegion Eckernförder Bucht



Legende

Ämter

- Dänischenhagen
- Dänischer Wohld
- Hüttener Berge (ohne Borgstedt)
- Schlei-Ostsee (Altenhof, Goosefeld, Windeby)

Amtsfreie Gemeinden und Städte

- Autobahn
- Bundesstraße
- Kreisgrenzen

Scale and Orientation

- 1:250.000
- 0 2.5 5 10 km